

Corporate Governance Bericht 2016

Nach Ziffer 6 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Berichterstatte(r)in: Charlotte Sieben

1. Einleitung

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2009 Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes verabschiedet. Ein Teil der Grundsätze wird im Teil A – im Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) – zusammengefasst. Hier werden insbesondere wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie international und national anerkannte Standards guter und vertrauensvoller Unternehmensführung angeführt.

Da die Bundesrepublik Deutschland Alleingesellschafterin der Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin (KBB) GmbH ist, wendet die KBB den PCGK entsprechend an. Die Verpflichtung zur Anwendung des PCGK ist seit dem 13.7.2010 in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung entsprechend verankert.

Demnach hat der Aufsichtsrat gemeinsam mit der Geschäftsführung jährlich über die Corporate Governance der KBB zu berichten. Das geschieht für das Geschäftsjahr 2016 im nachfolgenden Corporate Governance Bericht.

2. Unternehmensordnung

Die Unternehmensordnung der KBB ergibt sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung und der Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates (Kapitel III) und die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung (Punkt XI) verpflichten die Unternehmensorgane zur Beachtung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes.

3. Führungs- und Kontrollstruktur

3.1. Gesellschafterversammlung

Die Bundesrepublik Deutschland ist Alleingesellschafterin und stellt die Gesellschafterversammlung. Sie ist damit für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Unternehmensorgan durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit zugewiesen sind (§ 11 Gesellschaftsvertrag). Sie wird durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) vertreten.

3.2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht in der Regel aus 12 Mitgliedern. Die Bundesrepublik Deutschland als Gesellschafterin entsendet ein Drittel der Mitglieder, unter denen sich jeweils ein/e Angehörige/r des für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Bundesressorts sowie der Abteilung für auswärtige Kultur- und Bildungspolitik des Auswärtigen Amtes zu befinden haben. Ein weiteres Drittel der Mitglieder wird auf Vorschlag des für Kultur zuständigen Mitglieds des Senates des Landes Berlin von der Gesellschafterversammlung bestellt. Darunter hat sich mindestens ein/e Angehörige/r der für die kulturellen Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung zu befinden. Die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag der bereits bestellten bzw. entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats von der Gesellschafterversammlung bestellt. Sie bringen die entsprechende fachliche Kompetenz für die Geschäftsbereiche einschließlich des Martin-Gropius-Baus in den Aufsichtsrat ein. Der Aufsichtsrat besteht in 2016 aus 12 Mitgliedern.

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ein vom für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Ressort des Bundes entsendetes Mitglied – seit 2014 Kulturstaatsministerin Prof. Monika Grütters – und wird von der Gesellschafterversammlung bestellt.

3.3. Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat vier Geschäftsführer, je einen für die Geschäftsbereiche Berliner Festspiele mit Martin-Gropius-Bau, Haus der Kulturen der Welt und Internationale Filmfestspiele Berlin sowie eine gemeinsame Kaufmännische Geschäftsführerin. Die Geschäftsführer sind gleichberechtigt und tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung, auch wenn einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind.

Die Geschäftsführer nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr und vertreten sie durch mindestens zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich nach außen. Bestimmte in den Gesellschaftsdokumenten definierte Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung und des Beschlusses des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführer haben den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen zu informieren.

3.4. Zusammenarbeit von Gesellschaftern, Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Gesellschafter, die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll und zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen.

Geschäfte und Entscheidungen von grundlegender Bedeutung stehen unter dem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates. Die Geschäftsführung stellt eine regelmäßige, zeitnahe und umfassende Informationsversorgung der Gesellschafter und des Aufsichtsrates über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über für die Gesellschaft bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfeldes sicher. Zudem geht sie auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Gesellschaft ist gemäß § 267 HGB eine große Kapitalgesellschaft. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Die Prüfung wurde nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) auch um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erweitert. Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015

wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, die Abrechnung des Wirtschaftsplanes 2015 zu prüfen sowie weitergehende, gesetzlich nicht geforderte Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses abzugeben. Ebenfalls Bestandteil der Prüfung war die Abgabe und die Veröffentlichung der gemeinsam vom Aufsichtsrat und der Geschäftsführung abzugebenden Erklärung zum PCGK im Geschäftsjahr 2015.

Für den Jahresabschluss 2015 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young am 1. Juni 2016 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

5. Vergütung

5.1. Vergütung der Geschäftsführung

Im Geschäftsjahr 2016 wurden die Geschäfte der Gesellschaft durch die vier Geschäftsführer Herr Dieter Kosslick, Herr Dr. Thomas Oberender, Herr Dr. Bernd M. Scherer und Frau Charlotte Sieben geführt. Die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung betragen insgesamt 658.558,30 Euro (Arbeitnehmer-Brutto) und verteilen sich wie folgt:

Gesamtbezüge Geschäftsführung 2016 (Angabe Arbeitnehmer-Brutto)	Festgehalt in €	Sonstige Bezüge in €	Variable Vergütung in €	Summe in €
Prof. Dieter Kosslick	248.635,86	51.129,24 als ergänzende Altersvorsorge	0	299.765,10
Dr. Thomas Oberender	150.000,00	0	0	150.000,00
Prof. Dr. Bernd M. Scherer	101.378,28	0	0	101.378,28
Charlotte Sieben	107.414,92	0	0	107.414,92
Insgesamt	607.429,06	51.129,24	0	658.558,30

5.2. Vergütung des Aufsichtsrates

Im Geschäftsjahr 2016 erhielt der Aufsichtsrat keine Vergütung.

6. Anteil von Frauen im Aufsichtsrat

Im Geschäftsjahr 2016 gehörten dem mit zwölf Mitgliedern besetzten Aufsichtsgremium insgesamt vier Frauen an, was einem prozentualen Anteil von 33% entspricht.

7. Entsprechenserklärung nach Ziffer 6 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin (KBB) GmbH erklären, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der Fassung vom 30. Juni 2009 im Geschäftsjahr 2016 grundsätzlich entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird. Die folgenden Abweichungen beruhen auf unternehmensspezifischen Besonderheiten – insbesondere der besonderen Gesellschaftsstruktur.

1. Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben des PCGK

Die KBB trägt den gesetzlichen Vorgaben des PCGK vollumfänglich Rechnung.

II. Abweichungen von den Empfehlungen des PCGK

Vergütung (Ziffer 4.3.2)

Die Abweichung bezieht sich auf die Empfehlung des Abschlusses von Anstellungsverträgen. Demnach soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein GF-Mitglied bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Dieser Empfehlung wird in Verträgen mit neuen Geschäftsführungsmitgliedern Genüge getan, in bestehenden Verträgen mit der derzeitigen Geschäftsführung jedoch nicht in allen Fällen.

Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates (Ziffer 5.1.2)

Eine Altersgrenze für ein Ausscheiden der Mitglieder der Geschäftsführung besteht nicht und soll zukünftig auch nicht eingeführt werden (Ziffer 5.1.2 Satz 4). Da bei der Bestellung der Geschäftsführungsmitglieder immer auf die Eigenschaften und Fähigkeiten der jeweiligen Person abgestellt wird und die Bestellung befristet erfolgt, wird eine grundsätzliche Regelung in Form der Festlegung einer Altersgrenze für das Ausscheiden aus der Geschäftsführung als nicht notwendig erachtet.

Einrichtung eines Prüfungsausschusses (Ziffer 5.1.7)

Ein Prüfungsausschuss zu Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin/den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung wurde für diesen Zweck vom Aufsichtsrat nicht eingerichtet. Die Bildung eines solchen Ausschusses ist abhängig von der Anzahl seiner Mitglieder und den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens. Bei der KBB handelt es sich um einen zu 100% vom Bund geförderten Zuwendungsempfänger, wodurch die institutionelle Zuwendung ungefähr 38.6 % der Gesamtkosten der KBB deckt. Demnach bestehen keine so herausgehobenen wirtschaftlichen Risiken, die die Einführung eines solchen Prüfungsausschusses erfordern, so dass die Abweichung von der Empfehlung des PCGK als unkritisch eingeschätzt wird.

Zusammensetzung des Aufsichtsrates (Ziffer 5.2.1)

Bei der KBB wird der Empfehlung nicht entsprochen, dass die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates nicht mehr als drei Mandate in Aufsichtsräten innehaben sollen (*Ziffer 5.2.1 Satz 2*). Die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder sind aufgrund ihrer Ämter Mitglieder des Aufsichtsrates. Durch die regelmäßigen Vorbereitungssitzungen und die gesonderte Besprechung relevanter Sachverhalte (z. B. Wirtschaftsprüferbericht) im Vorfeld der Aufsichtsratssitzungen sind jedoch die Informationsversorgung und eine gute Vorbereitung der auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates zur umfänglichen Erfassung der Sachverhalte sichergestellt. Daher wird diese Abweichung als unkritisch eingeschätzt.

Eine angemessene Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrates wurde nicht eingeführt, da bei der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder auf die persönliche und fachliche Eignung abgestellt und die Bestellung nicht unbefristet ausgesprochen wird (*Ziffer 5.2.2*). Eine grundsätzliche Regelung in Form der Festlegung einer Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat wird deshalb als nicht notwendig erachtet.

Die weiteren von der KBB nicht nachgekommenen Empfehlungen und Anregungen des PCGK begründen sich damit, dass Handlungsempfehlungen für Tatbestände gegeben werden, die in dieser Form so in der KBB nicht vorliegen und damit nicht angewendet werden können.

Das betrifft insbesondere die Empfehlungen und Anregungen zur Vertraulichkeit (*Ziffer 3.2*), zum Umgang mit einer möglichen D&O-Versicherung (*Ziffer 3.3.2*), zur Zusammensetzung der Geschäftsleitung (*Ziffer 4.2.2*), zu variablen Vergütungsbestandteilen (*Ziffer 4.3.2*) und Vergütungssystemen (*Ziffer 4.3.3*), zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates (*Ziffer 5.1.2*), zu einer eventuellen Ausschussarbeit des Aufsichtsrates (*Ziffer 5.1.7*), zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (*Ziffer 6.2.2*), zur Rechnungslegung (*Ziffer 7.1.3 / 7.1.4*) und zur Abschlussprüfung (*Ziffer 7.2.3 Satz 3*).